

Amtliches

Bekanntmachungen



Gemeinde Altenstadt

Amtliche Bekanntmachung

Internet: www.altenstadt.de • E-Mail: info@altenstadt.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Wirksam werden der Änderung des Flächennutzungsplans
für den Bereich „Frankfurter Straße“
im Ortsteil Altenstadt**

Die von der Gemeindevorstetzung der Gemeinde Altenstadt in ihrer Sitzung am 07.11.2025 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Frankfurter Straße“ am westlichen Siedlungsrand von Altenstadt ist gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 17.12.2025 (Az.: 0029-III 31.2-61.d.02.14-00086#2025-00003) hat das Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mitgeteilt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Altenstadt wird mit dieser Bekanntmachung die Flächennutzungsplanänderung „Frankfurter Straße“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB in der Gemeindevorwaltung der Gemeinde Altenstadt, Bauamt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie

Montag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

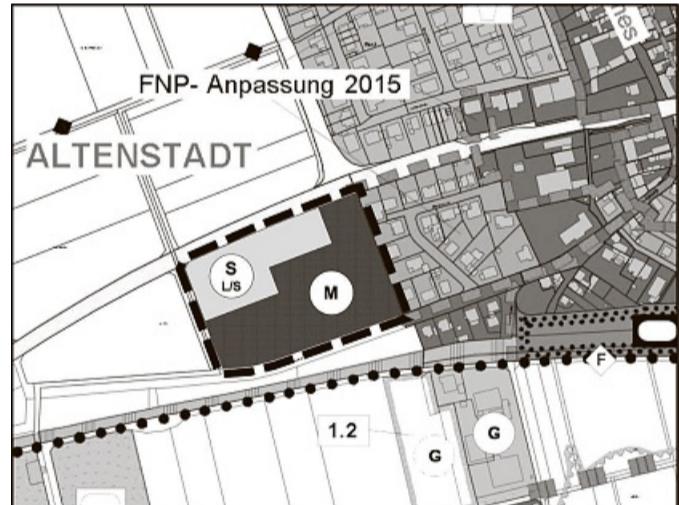
Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2 BauGB unter dem nachfolgenden Link

<https://www.altenstadt.de/rathaus/bekanntmachungen/>
in das Internet eingestellt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit wirksam werden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Flächennutzungsplanänderung „Frankfurter Straße“
(Planteil – unmaßstäblich)**



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt,
Altenstadt, den 06.01.2026
gez. Dominic Imhof
Bürgermeister